

# **Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung (KFZO)**

## **des Ersten Kleingartenvereins Bad Tabarz e.V.**

Diese Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung regelt die gesamten finanziellen Vorgänge des Kleingartenvereins und seiner Anlagen und ist ein untrennbarer Bestandteil der Satzung des Ersten Kleingartenvereins Bad Tabarz e.V.

### **§ 1 – Finanzierung des Vereins**

Der Verein ist in seiner Finanzierung eigenverantwortlich. Seine Finanzierungsquellen sind Mitgliedsbeiträge, Pacht für die verpachteten Parzellen, Umlagen, Aufnahmegebühren und außerordentliche Zahlungen. Fördermittel und Spenden werden, soweit kein Verwendungszweck bestimmt ist, zur Finanzierung mit herangezogen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 – Höhe der Beiträge**

1. Für ein aktives Mitglied lt. § 3, Abs. 2 der Satzung wird ein jährlicher Beitrag von derzeit 30,00 € (in Worten: dreißig Euro) erhoben. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für ein förderndes Mitglied lt. § 3, Abs. 3 der Satzung wird ein jährlicher Beitrag von 6,00 € (in Worten: sechs Euro) erhoben. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Als Aufnahmegebühr werden derzeit einmalig 5,00 € (in Worten: fünf Euro) erhoben. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Für die Absicherung der Geschäftsarbeit wird – falls erforderlich – eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage begründet sich aus dem jährlichen Haushaltsplan des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Umlage kann bis zu einer Höhe von 80,00 € (in Worten: achtzig Euro) pro Jahr und Parzelle betragen. Bei einem außerplanmäßigen Finanzbedarf kann der Vorstand einen ausführlich begründeten Beschluss zur Umlagenerhöhung bis zu maximal dieser Höhe beschließen. Dieser muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.  
Anlagenbezogene Investitionen, die eine Größenordnung von 50,00 € überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Je nach Umfang der Investition wird eine Umlage dann nur für die Parzellen der jeweiligen Gartenanlage fällig.
5. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von derzeit 8,00 € (in Worten: acht Euro) pro Stunde zu zahlen. Die Obleute der Anlagen erfassen die geleisteten Stunden der Mitglieder und stellen die Zahlungsaufforderungen mit Fälligkeit 31. Dezember des Jahres an die Pächter aus, sofern die in § 6, Abs. 1 der Gartenordnung festgeschriebene Stundenzahl nicht erbracht wurde.
6. Die jährliche Pachtzahlung, einschließlich der Beiträge und Umlagen, ist jeweils am 30. November des Jahres für das Folgejahr fällig und soll im Zeitraum vom 01.-30.11. geleistet werden.

### § 3 – Kontoführung

1. Der Verein nutzt für sämtliche Zahlungsvorgänge ein Konto. Eine Kasse für Barzahlungen wird nicht geführt. Bargeld-Kassen für Vereinsangelegenheiten in den Anlagen sind nicht zulässig.
2. Das Konto wird vom Verantwortlichen für Kasse/Kontoführung effektiv, sicher und einfach geführt. Zeichnungsberechtigt ist der Vorstandsvorsitzende bzw. Stellvertreter nur zusammen mit dem Kassenverantwortlichen.
3. Bei organisatorischer Notwendigkeit kann auf Beschluss des Vorstandes die Kontoführung auch online erfolgen. Der Kassenverantwortliche kann das Online-Banking dann in Eigenverantwortung allein durchführen. Voraussetzung ist, dass die Zahlungsanweisungen ausschließlich nach Weisung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter erfolgen.
4. Die Überwachung/Prüfung der Kontoführung und die Richtigkeit von Ausgaben und Einnahmen erfolgt durch die Kassenprüfungskommission nach § 7c der Satzung des Kleingartenvereins.
5. Zahlungen oder Überweisungen an den Verein sind nur auf das unten angegebene Konto zu leisten:

Begünstigter: Erster Kleingartenverein Bad Tabarz e.V.  
IBAN des Begünstigten: DE93 8205 2020 0410 0014 30

Auf den Zahlungsbelegen ist zur reibungslosen Zuordnung unbedingt als Verwendungszweck Zahlungsgrund/Parzellen-Nr./Name des Pächters (sofern nicht Kontoinhaber) anzugeben.

*Beispiel:* Pacht2017/Pz.70/Max Muster

6. Für Auszahlungen an Mitglieder (z.B. Auslagen) ist unbedingt die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers (IBAN) mitzuteilen.

### § 4 – Mahnungen bei Zahlungsverzug und Überzahlungen

1. Zahlungsziele sind unbedingt einzuhalten und die Überweisungs- bzw. Einzahlungsbelege genau und fehlerfrei auszufertigen.
2. Für nicht eingehaltene Zahlungsziele sämtlicher Zahlungsaufforderungen des Vereins an die Mitglieder werden die nachstehenden Mahngebühren fällig:
  - 1. Mahnung - 3,00 € (in Worten: drei Euro),
  - 2. Mahnung - 3,00 € (in Worten: drei Euro),
3. Mit der zweiten Mahnung wird dem säumigen Zahler mitgeteilt, dass bei anhaltendem Zahlungsverzug weitere Schritte (gerichtliches Mahnverfahren, Einschaltung des Anwalts) eingeleitet werden und eine Kündigung nach § 5, Abs. 4 der Satzung des Kleingartenvereins erfolgen kann.
4. Für die Bearbeitung von unrichtigen Zahlungen (Überzahlung) wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (in Worten: drei Euro) zur Erstattung von Aufwendungen fällig. Liegt der überzahlte Betrag abzüglich dieser Bearbeitungsgebühr über 3,00 €, erfolgt die Rückerstattung auf das Konto des Einzahlers. Liegt der überzahlte Betrag abzüglich der Bearbeitungsgebühr unter 3,00 €, so wird der Betrag als sonstige Einnahme (08570) verbucht.
5. Fehlbeträge werden wie unter 2. gemahnt.

## **§ 5 – Erstattung von Auslagen**

1. Auslagen, die Vereinsmitglieder für die Vereinsarbeit oder die Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen haben, werden nach Vorlage von Zahlungsbelegen, ausnahmsweise auch bei der Bestätigung durch den Vorstand, erstattet.
2. Bei zu erwarteten Kosten von über 25,00 € ist die Erstattung vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen, vom Vorstand gegebenenfalls zu genehmigen und wird in den Haushaltsplan des folgenden Jahres eingestellt und kann deshalb erst im folgenden Jahr zur Zahlung angewiesen werden.
3. Die Erstattung ist unter Beifügung von Belegen schriftlich und zeitnah nach Entstehen der Auslage, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres beim Vorstand zu beantragen.

## **§ 6 – Aufwandsentschädigungen**

1. Für die Vorstandsarbeit werden gemäß § 6, Abs. 2 der Satzung die nachstehenden Aufwandsentschädigungen jährlich pauschal wie folgt gezahlt:
  - Vorstandsvorsitzender 30,00 €,
  - Stellvertreter, Schriftführer und Kassenverantwortlicher 30,00 €,
  - weitere Vorstandsmitglieder 15,00 €.
2. Fahrten mit dem Pkw in Verbindung mit den Erfordernissen der Vorstandsarbeit werden nach Reisekostenrecht z.Zt. mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer vergütet. Die Höhe des Kilometergeldes wird bei Veränderungen des Reisekostenrechts angepasst. Über die Fahrten ist bei Abrechnung ein entsprechender Nachweis zu führen (Datum, Anlass, gefahrene Kilometer). Die Abrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich.
3. Weitere Auslagen sind mit Beleg bzw. Quittung nachzuweisen.
4. Eine Veränderung dieser Regelungen bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Gültigkeit der Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Kassen-, Finanz- und Zahlungsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.05.2017 mehrheitlich beschlossen und tritt damit in Kraft.
2. Die bis dahin bestandene Fassung ist nicht mehr gültig.